

Foto und die Beschreibung der Bekleidung und mitgeführter Gegenstände (auffällige Merkmale besonders beachten).

Die Fahndungsmittelungen sollten nach Möglichkeit mit Handzettel erfolgen, die an die operativen Kräfte ausgegeben werden. Dazu gehört auch, daß die eingesetzten VP-Angehörigen anhand des Signalements des Flüchtligen und entsprechend der zu lösenden Aufgaben im jeweiligen Territorium eingewiesen werden. Des weiteren sind solche Hinweise zu geben, ob der Flüchtling gewalttätig oder sogar im Besitz einer Schußwaffe ist.

— Organisation des Zusammenwirkens mit allen operativen Kräften, insbesondere der Schutz- und Transportpolizei, und die differenzierte Einbeziehung der Bevölkerung sichern.

Bei der Durchsetzung dieser Grundsätze sollte immer beachtet werden, je schneller, gründlicher und exakter nach diesen Hinweisen bei der Fahndung nach dem Flüchtligen gearbeitet wird, desto schneller und sicherer ist auch der Erfolg. Die Tätigkeit der Deutschen Volkspolizei hinsichtlich der Durchführung aller Fahndungsmaßnahmen muß sich auch erzieherisch so nachhaltig auf den Flüchtligen auswirken, daß er erkennt, wie aussichtslos es ist, sich durch die Flucht längere Zeit der strafprozessualen Verantwortung entziehen zu wollen.

Es wurde festgestellt, daß ein großer Teil der Flüchtligen sich im Bereich ihres Wohngebiets, also in der Nähe ihrer Wohnung und bei Bekannten und Verwandten verborgen hielt. Daran wird deutlich, wie wichtig es ist, im Stadium der Vorbereitung einer Verhaftung auch Angaben zu dem Bekannten- und Verwandtenkreis einzuholen sowie nach Einleitung der Fahndung zielgerichtet Kontroll- und Suchmaßnahmen in der unmittelbaren Umgebung der Wohnung durchzuführen.

Nachdem der Flüchtige gestellt und festgenommen wurde, ist er zum Fluchtweg zu befragen. Dazu gehört auch, die Ursachen und Bedingungen sowie die sonstigen Umstände der Flucht zu erforschen und evtl. auf der Flucht begangene Straftaten aufzuklären.

Die bisherigen Darlegungen zu den verhältnismäßig umfangreichen Fahndungsmaßnahmen beziehen sich ausschließlich auf Flüchtlinge, die zur Verhaftung stehen bzw. ausgeschrieben wurden. In diesem Zusammenhang muß auch noch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, einen **Steckbrief** gemäß § 139 StPO zu erlassen.<sup>74</sup>

Der Steckbrief muß enthalten:

- Personalien des Gesuchten;
- Personenbeschreibung;
- Ort, Zeit und Art der begangenen Straftat;
- Hinweise über
  - Sprache, Dialekt, bestimmte Redewendungen,
  - Besonderheiten der Begehungsweise,